

## CH\_VB 20010806 vom 8. Oktober 1982

Bundesverwaltung, 1982-10-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20010806\\_\\_td\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20010806__td_)

FR: CH\_VB 20010806 du 8 octobre 1982

IT: CH\_VB 20010806 del 8 ottobre 1982

### Erwägungen

#### E. 8

Oktober 1982 1417 Motion Hösli zurückweisen. Das trifft, Herr Müller, nun wirklich nicht zu, wie wir bereits in der Kommission festgestellt haben. Der Bundesrat hat sich reichlich Zeit genommen, sich zu überlegen, was er will, worauf er uns diesen Vorschlag unterbreitet hat. Von einer Beeinträchtigung der Stimmfreiheit kann hier im übrigen auch keine Rede sein, weil wir im Jahre 1978 den Artikel 60 so formuliert haben, wie Sie ihn kennen, nämlich mit dem globalen Genehmigungsvorbehalt der Bundesversammlung. Damit ist auch die Einwendung von Herrn Bonnard meines Erachtens entkräftet. Ich bitte Sie, dem grausamen Spiel ein Einde zu machen, den Rückweisungsantrag von Herrn Müller abzulehnen und der Vorlage des Bundesrates im Sinne des Antrages der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Präsidentin: Wir stimmen über diese «Einwendung» von Herrn Linder ab. Als Präsidentin muss ich Ihnen sagen, • dass ich mich den Erläuterungen von Herrn Aider voll und ganz anschliesse. Abstimmung - Vote Für den Antrag Linder 28 Stimmen Dagegen 107 Stimmen Präsidentin: Wir stellen nun den Antrag der Kommissionsmehrheit auf Genehmigung des Bundesbeschlusses dem Antrag der Kommissionsminderheit gegenüber, der Rückweisung an den Bundesrat zur Neuüberprüfung verlangt. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit 126 Stimmen Für den Antrag der Minderheit (Rückweisung) 41 Stimmen Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Art. 1 und 2 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Titre et préambule, art. 1 et 2 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté GesamtAbstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlusentwurfes 137 Stimmen Da'gegen 20 Stimmen Verwaltungssorganisationsgesetz. Änderung Loi sur l'organisation de l'administration. Modification Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Ziff. I und II Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Titre et préambule, eh. I et II Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté GesamtAbstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Gesetzentwurfes 147 Stimmen Dagegen 1 Stimme An den Ständerat - Au Conseil des Etats #ST# 82.312 Motion Hösli IV-Rentensystem. Überprüfung Régime des rentes AI. Réexamen Wortlaut der Motion vom 27. Januar 1981 Artikel 28 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) bestimmt, dass der Anspruch auf eine ganze Rente besteht, wenn der Versicherte mindestens zu zwei Dritteln, derjenige auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte invalid ist. Die Abstufung in nur ganze und halbe Renten führt zu unhaltbaren Härten und Ungleichheiten, die durch die Praxis der Einstufung und der Bestimmung des Invaliditätsgrades noch verschärft werden. Je nach zufälligem Invaliditätsgrad werden Behinderte durch das Gesetz willkürlich bevorzugt oder benachteiligt. Oft bewirkt die Zunahme der Erwerbsfähigkeit eine Einkommensverminderung. Eine solche Regelung kann zur Lähmung des Eingliederungswillens, zu Einkommensmanipulationen und zu

einem Ver-  
trauensschwund in die wertvolle Einrichtung der Invaliden-  
versicherung führen. Dieser Entwicklung ist mit Entschie-  
denheit zu begegnen. Der Bundesrat wird  
beauftragt, das IV-Rentensystem umfassend zu überprüfen und die für ein möglichst  
wirksa-  
mes und gerechtes Rentensystem erforderlichen Massnah-  
men zu ergreifen, wobei  
die für eine feinere, der SUVA-  
Regelung möglichst entsprechende Rentenabstufung  
erforderliche Gesetzesrevision vorzubereiten ist. Texte de la motion du 27 janvier 1982  
L'article 28 de la loi fédérale sur l'assurance-invalidité (LAI) prescrit que l'assuré a droit à  
une rente entière s'il est inva-  
lide pour les deux tiers au moins, et à une demi-rente s'il est  
invalide pour la moitié au moins. L'octroi de rentes entières ou de demi-rentes aboutit à des  
situations et à des inégalités insupportables, rendues encore plus criantes par la  
classification qui est établie et le mode de détermination du degré d'invalidité. Selon  
celui-ci, les handicapes sont arbitrairement favorisés ou désavanta-  
gés par la loi. Souvent,  
l'augmentation de la capacité de gain se traduit par une diminution du revenu. Une telle  
réglementation peut amoidrir la volonté de l'assuré de se réadapter, provoquer des  
manipulations du revenu et ébranler la confiance qui existe à l'égard de la précieuse  
institution que constitue l'assurance-invalidité. Il convient de faire résolument face à cette  
évolution. Le Conseil fédéral est chargé de revoir globalement le régime des rentes AI et de  
prendre' toutes les mesures nécessaires pour que ce régime soit juste et efficace. Il s'agit en  
particulier d'élaborer uen révision de la loi si l'on veut obtenir un meilleur étalement des  
rentes, qui corres-  
ponde autant que possible à la réglementation de la CNA.

Mitunterzeichner - Cosignataires: Akeret, Augsburg, Basler, Bühler-Tschappina,  
Fischer-Weinfeld, Fischer-Hägglings, Gehler, Geissbühler, Graf, Hari, Hof-  
mann,  
Müller-Scharnachtal, Ogi, Rätz, Reichling, Roth, Rutishausen, Schnyder-Bern (18)  
Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine  
Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des  
Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Die Problematik der heute geltenden groben  
Rentenabstu-  
fung ist dem Bundesrat bekannt. Die Möglichkeiten einer feineren Abstufung  
sind daher schon mehrmals geprüft worden, vor allem im Zusammenhang mit der 9.  
AHV-Revi- 179-N

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses,  
Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali  
digitali Bundesverwaltung. Neugliederung Administration fédérale. Nouvelle organisation  
In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée  
fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band IV  
Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione  
autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung  
15 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.015 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum  
08.10.1982 - 08:00 Date Data Seite 1415-1417 Page Pagina Ref. No 20 010 806 Dieses  
Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der  
Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de  
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino  
ufficiale dell'Assemblea federale.

## **E. 8.00**

Uhr Vorsitz - Présidence: Frau Lang 82.015 Bundesverwaltung. Neugliederung  
Administration fédérale. Nouvelle organisation Fortsetzung - Suite Siehe Seite 1371 hiervor  
- Voir page 1371 ci-devant Bundespräsident Honegger: Darf ich Sie darauf aufmerk-  
sam

machen, dass der Artikel 60 des Organisationsgesetzes die Kompetenzen meines Erachtens sehr klar regelt. Es heisst dort in Absatz 1 : «Der Bundesrat ordnet die Zuweisung der Ämter an die Departemente.» Unglücklicherweise hat dann das Parlament bei den Beratungen dieses Gesetzes noch einen Absatz 2 beigefügt. Dieser Absatz sieht nun eine Genehmigung der Verordnung durch das Parlament vor. Dass diese Bestimmung nicht zweckmässig ist, hat diese unerquickliche Debatte in diesem Rat gezeigt. Der Bundesrat wäre gar nicht unglücklich, wenn gelegentlich die Initiative zur Streichung dieses Absatzes von Artikel 60 ergriffen würde. Er hält im übrigen an seiner Meinung fest, dass das Parlament die Verordnung nur als Ganzes genehmigen oder ablehnen kann und dass es nachher bei einer Ablehnung Sache des Bundesrates ist, die entsprechenden Folgerungen zu ziehen. Dabei sollte das Parlament die Verordnung doch wohl nur dann ablehnen oder zurückweisen, wenn der Bundesrat willkürlich, unvernünftig oder sein Ermessen überschreitend gehandelt hat. Ob er dies in diesem Fall getan hat, haben Sie nun zu entscheiden. Eine zweite Bemerkung. In der Debatte ist verschiedentlich die Befürchtung laut geworden, dass sich die vorgeschlagenen Verschiebungen nachteilig auf die Erfüllung der Aufgaben auswirken könnte. Ich bitte Sie, die Bedeutung der organisatorischen Umteilung nicht zu überschätzen. Mindestens ebenso wichtig für die Aufgabenerfüllung sind die rechtlichen Grundlagen und die verfügbaren personellen und finanziellen Mittel. Diese Rahmenbedingungen bleiben unverändert auch dann, wenn die Unterstellung wechselt. Organisationsentscheide sind immer Ermessensentscheide. Für viele Ämter bestehen mehrere Zuteilungskriterien, die je nach Standort unterschiedlich gewichtet werden können. Trotz der Neugliederung muss die interdepartementale Zusammenarbeit weitergeführt werden, da immer mehr Probleme die Mitwirkung anderer Ämter verlangen. Herr Jeanneret bedauert, dass wir von der Gruppenbildung nicht Gebrauch gemacht haben. Darf ich darauf aufmerksam machen, dass jede Gruppenbildung neues Personal braucht, dass dabei neue Direktoren angestellt und neue Stäbe geschaffen werden müssen. Das ist unter dem heutigen Regime des Personalstopps nicht möglich. - Herr de Chastonay, Sie sagen, wir hätten die Fristen verpasst. Der Bundesrat hat die Fristen nicht verpasst; vielmehr war es Ihrem Rat leider nicht möglich, diese Vorlage rechtzeitig zu behandeln. Die Kommission war schon im Juni bereit, aber wegen Überlastung konnte das Geschäft nicht auf Ihre Tagesordnung gesetzt werden. - Die Herren Neukomm und Tochon haben die Idee aufgebracht, man solle das Veterinäramt vom Volkswirtschaftsdepartement zum Departement des Innern verschieben. Darf ich Sie bitten, in diesem Punkt noch zuzuwarten. Das neue Lebensmittelgesetz geht in den nächsten Tagen in die Vernehmlassung. Diese Fragen werden dann behandelt, wenn das Ergebnis der Vernehmlassung vorliegt. Zum Schluss sind von den Herren Tochon und Humbel einige Fragen gestellt worden betreffend die Eidgenössische Turn- und Sportschule. Eine erste betrifft das künftige Verhältnis der Eidgenössischen Turn- und Sportschule zum EMD. Die wichtigsten Leistungen des Militärdepartementes und der Armee zugunsten der Eidgenössischen Turn- und Sportschule sind der Versicherungsschutz der Militärversicherung für Teilnehmer an Jugend- und Sportanlässen, Dienstleistungen der Kriegsmaterialverwaltung betreffend das Sportmaterial, der Bezug von Lebensmitteln der Armee und die Benützung von Truppenunterkünften, die Abgabe von Motorfahrzeugen durch das Bundesamt für Transporttruppen, die Gewährung des Erwerbssersatzes für Teilnehmer an Leiterkursen und die unentgeltlichen ärztlichen Untersuchungen. Alle diese Leistungen bleiben aufrechterhalten; sie sind in bestehenden Bundesgesetzen oder in Verordnungen des Bundesrates verankert. Zur zweiten Frage betreffend die

interdepartementalen Verträge zur Sicherung von Leistungen. Hier darf ich darauf aufmerksam machen, dass die Verträge bestehen bleiben, was die Abgabe von Karten der Landestopographie und den Einsatz von Helikoptern zugunsten von Jugend und Sport anbelangt. Zur dritten Frage, zu den direkten Bezügen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule zur Armee. Auch die direkten Bezüge zwischen der ETS und der Armee sind in Verordnungen rechtlich abgesichert. Das trifft vor allem zu für die Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit bei der Aushebung, das trifft zu für die Ausbildungskonzepte für den Armeesport, das trifft zu für die Militärsportkurse und nicht zuletzt auch für die Beschaffung von Sportmaterial. Die bestehenden Dienstleistungen werden also aufrechterhalten, in dieser Beziehung haben Sie nichts zu befürchten. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und ihr in globo zuzustimmen. Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière Bundesbeschluss über die Neugliederung der Bundesverwaltung Arrêté fédéral concernant la réorganisation de l'administration fédérale Ordnungsantrag Linder Einzelabstimmung über fünf Verschiebungsbeschlüsse Motion d'ordre Linder Voter sur chacune des cinq décisions de transfert Linder: Ich kann mich auch kurz fassen. Meine Einwendung habe ich Ihnen in grossen Zügen vorgestern bereits begründet. Ich bin mit dem Herrn Bundespräsidenten einverstanden, dass wahrscheinlich die Einfügung von Absatz 2 zu Artikel 60 unglücklich war. Aber wir haben diesen Absatz, und ich bin der Meinung, dass wir nach diesem Absatz heute zu verfahren haben und uns nicht 'durch eine Multipackvorlage abdrängen lassen müssen. Wir haben das Recht, zu jeder einzelnen Departementsverschiebung zu sprechen. Mein Einwand ist deshalb ein Einwand gegen diese Gesamtabstimmung, die uns nach dem Vorschlag des Bundesrates verbliebe. Mein Antrag enthält das Begehren, über jede einzelne Amtsverschiebung separat abstimmen zu können. Ich glaube, wenn Sie diesem Antrag folgen, können wir nachher diese fünf Abstimmungen vornehmen. Wenn ein Bundesamt dann zum Beispiel in dieser Abstimmung unterliegt und nicht verschoben werden kann, dann müsste einfach im Bundesbeschluss im Absatz 1 dieses Amt ausgenommen werden.

Administration fédérale. Nouvelle organisation 1416 N

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.